

## TOPIC

# Zusatz-Weiterbildung Allergologie in Deutschland

## Regelungen und Realität

Bernd Mischo, Trier

*Im Mai 2018 wurde die neue Musterweiterbildungsordnung (MWBO) beschlossen und eingeführt. Kernstück der Weiterbildung ist die Festlegung auf den Erwerb und Nachweis von Kompetenzen, d.h. der Schwerpunkt liegt nicht mehr auf dem Nachweis einer bestimmten Zahl von Leistungen (früher „Richtzahlen“). Weitere Neuerungen sind die Stärkung der Rolle und Verantwortung des Weiterbildungsbefugten und die Einführung des eLogbuchs, in dem der aktuelle Stand der Weiterbildung zeitnah dokumentiert werden soll. Neu für die Zusatz-Weiterbildung Allergologie ist die in mehreren Landesärztekammern (LÄK) geschaffene Möglichkeit, diese auch berufsbegleitend zu erwerben. Die Umsetzung der neuen MWBO wird regelmäßig durch die LÄK evaluiert und jährlich auf dem Deutschen Ärztetag aktualisiert und angepasst.*

### Einleitung

Die **Bundesärztekammer (BÄK)** erstellt in einem ärztlichen Diskurs zwischen Ärztekammern, Fachgesellschaften und weiteren Verbänden eine **Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO)**, an der sich die Landesärztekammern als Grundlage orientieren können. Die MWBO hat **nur empfehlenden Charakter**. Für die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte nach Abschluss ihres Studiums sind allein die **Landesärztekammern (LÄK)** als Körperschaften des öffentlichen Rechts zuständig und direkter Ansprechpartner. Daher können sich die Regelungen der Länder zur Weiterbildung in einzelnen Punkten voneinander unterscheiden. **Rechtsverbindlich** ist die **Weiterbildungsordnung (WBO) der Ärztekammer**, deren Mitglied die Ärztin bzw. der Arzt ist. Fragen zur WBO sind deshalb immer an die zuständige Landesärztekammern zu richten.

Nach mehr als 6-jähriger intensiver Arbeit wurden im **Mai 2018** auf dem **121. Deutschen Ärztetag (DÄT)** die strukturellen Vorgaben für die **neue MWBO** vorgestellt, im November beschlossen und im Juli 2025 letztmalig aktualisiert [3].

Der Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung der bestehenden MWBO ergab sich aus den Ergebnissen der Evaluationen zur ärztlichen Weiterbildung, die mit verschiedenen Landesärztekammern in den Jahren zuvor durchgeführt worden waren. Angestrebt war eine vollständige Neuausrichtung der ärztlichen Weiterbildung. Durch Verbesserung der Struktur- und Prozessqualität sollte eine stärkere Motivation des ärztlichen Nachwuchses in Deutschland für Tätigkeiten in der Patientenversorgung erreicht werden. Das **Ziel** war es, eine **kompetenzbasierte MWBO** zu schaffen, die sich daran orientiert, wie und in welcher Form Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erlernt werden können. Die früher zur Qualitätsbeurteilung herangezogenen Weiterbildungszeiten und Richtgrößen sollten eine geringere Rolle spielen. Die konkreten Ausgestaltungen der Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildungen sowie die Probleme, die in den jährlich von den LÄK durchgeführten Evaluationen erfasst wurden, werden im Weiteren durch die **Ständige Konferenz „ärztliche Weiterbildung“ der BÄK (StäKo)** und den LÄK beraten und stetig angepasst.

### Aktuelle Regelungen

#### Was ist neu in der MWBO 2018?

##### 1. Zweck der Weiterbildung

In der Präambel wird nochmals der Zweck der Weiterbildung benannt. „Die Weiterbildungsbezeichnung ist der **Nachweis für erworbene Kompetenz**. Sie dient der Qualitätssicherung der Patientenversorgung und der Bürgerorientierung.“ [3]. Im **Paragraphenteil** werden dazu das Ziel und die bestehenden rechtlichen Vorgaben u.a. für die Struktur, die Art, Inhalte, Dauer der Weiterbildung, die Erteilung der Weiterbefugnis und Voraussetzungen der Weiterbildungsstätten beschrieben. „Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.“[3].

Neu ist die **kompetenzbasierte Ausrichtung der ärztlichen Weiterbildung**, weg von reinen Zeitvorgaben (Anwesenheitszeit) hin zum Erwerb konkreter Fähigkeiten (Abb. 1). Indem sie den Fokus

**Abbildung 1. Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Allergologie (Ausschnitt)**

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
<b>Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Allergologie</b>		
Immunologische und allergologische Grundlagen, Eigenschaften und Ökologie der Allergene, Allergenextrakte einschließlich der Insektengifte		
Immundefekte und Regulationsstörungen		
Immuntoleranz und Autoimmunität		
Epidemiologie allergischer Erkrankungen		
Allergencharakterisierung und Allergenverbreitung		
Auslöser und Symptomatik von Pseudoallergien einschließlich Therapieoptionen		
Allergenkarenz und Allergen-Elimination		
Therapieallergene-Verordnung (TAV)		
Psychogene Symptome und somatopsychische Reaktionen im Zusammenhang mit allergischen Erkrankungen		
Psychosoziale und berufsbedingte Aspekte allergischer Erkrankungen		
<b>Allergologische Krankheitsbilder</b>		
<b>Diagnostik von Allergien</b>		
Prinzipien der allergologischen Diagnostik		
	Erhebung und Dokumentation der speziellen allergologischen Anamnese	
Methoden zum Nachweis von Sensibilisierungen		
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von serologischen und pharmakologischen in-vitro-Testverfahren	
	Bestimmung sensibilisierender Antikörper vom Soforttyp (Ig E)	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation zellulärer in-vitro-Testverfahren, z. B. Antigen-abhängige Lymphozytenstimulation, Durchflusszytometrie, Histamin- und Leukotrien-Freisetzung	
	Kutan- und Epikutantest bei Soforttyp- und Spättyp-Reaktionen bei Patienten	200
Funktionsteste der Lunge		
	Indikationsstellung und Durchführung gebietsbezogener Provokationsteste bei Patienten, z. B. nasal, bronchial, oral, parenteral	50

aus MWBO ZWB Allergologie 2018 [3], S. 342, 343

auf das „Was“ (Kompetenzen) statt nur auf das „Wie lange“ (Zeiten) legte, sollte die Weiterbildung transparenter, flexibler und stärker auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten ausgerichtet werden. Zeiten und Richtzahlen sollten zugunsten von Kompetenznachweisen auf das didaktisch notwendige Maß reduziert werden.

Die **Struktur** der Weiterbildung (WB) gliedert sich in 3 Bereiche:

- WB zur Fachärztin bzw. zum Facharzt in einem Gebiet
- WB zur Fachärztin bzw. zum Facharzt mit Schwerpunkt
- Zusatz-Weiterbildung (ZWB)

**Die Weiterbildungsinhalte** werden unterteilt in den Erwerb von

- „Kognitiver und Methodenkompetenz (Kenntnisse)“
- „Handlungskompetenz (Erfahrungen und Fertigkeiten)“

Künftig werden Erfahrungen und Fertigkeiten höher bewertet als die alleinige Ableistung von Zeiten und einer bestimmten Zahl an Prozeduren.

### 2. Fachlich empfohlener Weiterbildungsplan

Neu eingeführt wurde die Verpflichtung der weiterbildungsbefugten Ärztinnen und Ärzte, einen fachlich empfohlenen

Weiterbildungsplan (FEWP) zu erstellen, der von der jeweiligen Ärztekammer anerkannt und dem unter ihrer bzw. seiner Verantwortung Weiterzubildenden ausgehändigt werden muss (§ 5 (6) MWBO) (Abb. 2). Darin sollen die in der Weiterbildungsordnung umschriebenen Kompetenzen näher erläutert werden.

Von einer federführenden Ärztekammer wurden dazu unter Hinzuziehung von Fachvertretern (z. B. DGAKI, GPA, AeDA) **unverbindliche Muster** erstellt und nach Abstimmung in der ständigen Konferenz „Ärztliche Weiterbildung“ vom Vorstand der Bundesärztekammer befürwortet. Diese können über die Homepage der BÄK („ärztliche Weiterbildung/FEWP“) eingesehen und als Grundlage zur Erstellung von Weiterbildungscurricula in Kliniken und Praxen genutzt werden [4]. Es obliegt der jeweiligen Ärztekammer zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Form diese Muster in ihrem Kammerbereich übernommen werden. Für Fragen dazu ist es sinnvoll, sich an die zuständige LÄK zu wenden, deren Mitglied die Ärztin bzw. der Arzt ist.

### 3. Dauer der Zusatz-Weiterbildung Allergologie

Im Rahmen der modularen, nicht mehr generell zeitgebundenen kompetenzbasierter Weiterbildung sollten für verschiedene Zusatz-Weiterbildungen **berufsbegleitende Konzepte** geschaffen werden, um es auch den in einer Praxis tätigen Ärztinnen und Ärzten möglich zu machen, die geforderten Kompetenzen zu erwerben, ohne ein neues Arbeitsverhältnis eingehen zu müssen. Von den Delegierten des 121. DÄT 2018 wurde der von den Weiterbildungsgremien der BÄK und den Fachgesellschaften (GPA, DGAKI, DDG, GPP, BAPP, DGKJ, DAKJ, UMES) gemachte Vorschlag zum Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Allergologie (mit einer 12-monatigen Mindest-Weiterbildungszeit) abgelehnt. Angenommen wurde der von drei Delegierten eingebrachte

Abbildung 2. Fachlich empfohlener Weiterbildungsplan (FEWP) (Ausschnitt)

MWBO 2018			Konkretisierung
Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl	FEWP Konkretisierung des Weiterbildungsinhalts z. B. Benennung von Diagnosen, Untersuchungsmethoden, Kriterien, ... in Stichpunkten, max. 50 Wörter
	Diagnostik von Insektengiftallergien und Therapie von Insektengiftreaktionen		Diagnostik z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- in vivo-Testverfahren wie Prick-Tests und ggf. intradermalen und Provokations-Tests</li> <li>- in vitro-Tests wie spezifisches IgE inkl. Komponentendiagnostik und ggf. zellulären Stimulationstests (z. B. Basophilen Aktivierungstest)</li> </ul> Therapie z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei anaphylaktischen Insektengiftreaktionen der Schweregrade 1-4</li> <li>- Allergen-Immuntherapie (AIT), Komplikationsmanagement</li> <li>- Therapiekontrolle z. B. auch durch Stichprovokation bei Erwachsenen</li> </ul>
<b>Medikamentenallergie</b>			
Epidemiologie, Definition und Typen von Medikamentenallergien und -unverträglichkeiten sowie Management und Therapieoptionen			<ul style="list-style-type: none"> <li>- z. B. ASS-/NSAR-Intoleranz-Syndrom (M. Samter, N-ERD), Samter-Trias</li> <li>- Auslösefaktoren</li> <li>- Differentialdiagnosen</li> </ul>
	Diagnostik von Arzneimittelallergien und Therapie von Arzneimittelreaktionen		Diagnostik z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- in vivo-Testverfahren wie Prick, Prick-to-Prick, Epikutantest, intradermalen und ggf. Provokations-Tests</li> <li>- in vitro-Tests wie spezifisches IgE und ggf. zellulären Stimulationstests</li> </ul> Therapie z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Karenz und bei Bedarf Desaktivierung</li> <li>- Notfallmaßnahmen</li> <li>- De-Labeling von vermuteten, aber nicht objektivierbaren Arzneimittelallergien</li> </ul>

aus BÄK FEWP Allergologie 2023 [4], S. 4

Änderungsantrag, den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Allergologie nur berufsbegleitend und ohne Festlegung auf eine Mindestweiterbildungszeit zu ermöglichen, was nicht mit den Fachgesellschaften zuvor abgestimmt worden war [15, 24]. Zuständig für die Umsetzung der MWBO sind jedoch die jeweiligen LÄK. Aktuell wird von den LÄK Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern eine Mindest-Weiterbildungszeit von 12 Monaten gefordert.

#### 4. Begriff Ärztin/Arzt in Weiterbildung

Der Begriff Weiterbildungsassistentin bzw. -assistent oder Ärztin bzw. Arzt in Weiterbildung (ÄiW), umgangssprachlich auch als Assistenzärztin oder Assistenzarzt bezeichnet, wurde neu in die MWBO eingeführt. Es sollte betont werden, dass

sich die Ärztin bzw. der Arzt in einem Assistenzverhältnis befindet, um die notwendigen Fähigkeiten für die eigenständige Facharztpraxis zu erlernen.

#### 5. Befugnis zur Weiterbildung

**Befugnis zur Weiterbildung (bzw. Ermächtigung)** muss für die Weiterbildung nach der neuen Weiterbildungsordnung bei den jeweiligen LÄK beantragt werden. Dies gilt auch für **Weiterbildungsbefugte (WBB)**, die bisher nach der alten WBO ausgebildet haben, da sich das Konzept der Weiterbildung geändert hat. Die Voraussetzungen und Aufgaben des WBB sind in der WBO der LÄK festgelegt. Dabei kann die Befugnis zeitlich befristet, mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen oder durch Nebenabreden geregelt sein. Es wird zwischen voller oder „reduzierter“

Weiterbildungsbefugnis unterschieden. Zu den **Aufgaben** der WBB gehören:

- verantwortliche und persönliche Leitung der Weiterbildung,
- die Weiterbildung grundsätzlich ganztätig und inhaltlich sowie zeitlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
- das von ihnen gegliederte Weiterbildungsprogramm (FEWP) der bzw. dem unter ihrer Verantwortung stehenden ÄiW auszuhändigen,
- nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, jedoch mindestens einmal jährlich mit der oder dem ÄiW ein Gespräch zu führen, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird,
- die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung einer/eines ÄiW im eLogBuch zu bescheinigen,

- Ausstellung eines Zeugnisses auf Antrag des ÄiW oder der Ärztekammer innerhalb von 3 Monaten, bei Ausscheiden aus der Klinik/Praxis unverzüglich,
- Teilnahme an Evaluationen, Schulungen und weiteren Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung.

In einzelnen LÄK wird zusätzlich gefordert, dass „sich das Kammermitglied in von der Ärztekammer angebotenen oder anerkannten Veranstaltungen über die Rahmenbedingungen einer qualitätsgesicherten Weiterbildung sowie Grundlagen der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten unterrichtet hat oder dieses

binnen sechs Monaten nach Erteilung der Ermächtigung nachholt.“ (WBO Niedersachsen) [2].

### 6. Weiterbildungsstätten

Zu den zugelassenen Weiterbildungsstätten gehören per se die Universitäts- oder Hochschulkliniken mit stationärem und ambulantem Bereich sowie die von den Ärztekammern nach der neuen WBO zugelassenen Einrichtungen der ärztlichen Versorgung. Dazu zählen auch die Praxen der niedergelassenen Ärzte und das MVZ.

Der **Kompetenzerwerb** steht im Zentrum der WB. Dieser kann **sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich** erworben werden.

Die Beschäftigung eines ÄiW im niedergelassenen Bereich bedarf zusätzlich gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV).

### 7. Verzeichnis der befugten Ärzte und der Weiterbildungsstätten

Die Ärztekammern führen ein Verzeichnis der befugten Ärzte und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Befugnis. Diese sind auf der Homepage der LÄK veröffentlicht und für das eLogbuch bereits im sogenannten „**Befugnis-katalog**“ (Datenbank) angelegt (Tab. 1).

In der „Ermächtigungssuche“ der LÄK Niedersachsen kann zusätzlich zwischen

**Tabelle 1. Weiterbildungsbefugte für die Zusatz-Weiterbildung Allergologie in den einzelnen Ärztekammern\***

Ärztekammern	Stand der WBO	Anzahl der Ärztinnen/Ärzte mit WB-Befugnis nach neuer WBO
LÄK Baden-Württemberg	2020	177
LÄK Bayern	2021	42
ÄK Berlin	2021	3
LÄK Brandenburg	2020/2023	26
ÄK Bremen	2020	4
ÄK Hamburg	2020	6
LÄK Hessen	2020	71
LÄK Mecklenburg-Vorpommern	2020	11
LÄK Niedersachsen	2020	26
LÄK Nordrhein	2020	166
LÄK Rheinland-Pfalz	2022	25
LÄK Saarland	2021	12
LÄK Sachsen	2021	16
LÄK Sachsen-Anhalt	2020	36
LÄK Schleswig-Holstein	2020	45
LÄK Thüringen	2020	18
LÄK Westfalen-Lippe	2020	134

\*Liste der befugten Ärztinnen und Ärzte nach der neuen MWBO 2018 [3] (Stand 12/2025).

Eigene Tabelle mit Zahlen der Website „Weiterbildungsbefugte“ der LÄK.

Anmerkung: Es bestehen bei einzelnen Ärztinnen und Ärzten längere Gültigkeit nach älterer WBO mit vorgegebenen Gültigkeiten. Bei einzelnen Ärztinnen und Ärzten bestehen eingeschränkte Weiterbildungszeiten für einige Monate. In den LÄK Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern sind 12 Monate unter Befugnis vorgeschrieben. In Bayern ebenfalls 12 Monate unter Befugnis, ersetzbar durch 1600 Stunden bei einem WB.

„Allergologie in dem Gebiet Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Kinder- und Jugendmedizin“ gewählt werden (vgl. Website der LÄK Niedersachsen [2]). Für die Weiterbildungsstätten wird häufig das Wahlangebot zwischen stationär, ambulant und weiteren Einrichtungen gemacht.

### 8. Elektronisches Logbuch

Eine wesentliche Neuerung und **Kern der neuen MWBO** ist das seit Ende 2025 von allen 17 Ärztekammern für alle ÄiW, die nach dem 29.07.2020 ihre WB begonnen haben, verpflichtend eingeführte elektronische Logbuch (eLogbuch) [8]. Mit der Dokumentation soll gewährleistet werden, dass der Kompetenzerwerb der Weiterzubildenden kontinuierlich und für die Ärztekammern einheitlich und nachvollziehbar abgebildet wird. Es basiert auf einem bundesweit einheitlichen System, das von der BÄK auf der Grundlage der neuen MWBO erstellt wurde, sodass die grundsätzliche Funktionalität und die geforder-

ten Inhalte für die ärztliche Weiterbildung bundesweit vergleichbar sind, aber auch Raum für regionale Abweichungen bietet. Daher können sich Umsetzung und Zugang leicht unterscheiden. Die Registrierung erfolgt über das Mitgliederportal der jeweiligen Ärztekammer.

Um die Anwenderinnen und Anwender zu motivieren und die Nutzung zu optimieren, wird die Anwenderfreundlichkeit über Fragebögen in den LÄK evaluiert. Aus den daraus gewonnen Erkenntnissen wird das eLogbuch kontinuierlich weiterentwickelt. Zum Einüben in den Umgang mit dem eLogbuch bietet die BÄK eine **Demo-Version** an [8]. In den LÄK werden regelmäßig Schulungen mit Anwendungshinweisen zum regionalen eLogbuch angeboten. Inzwischen ist der Zugang zum eLogbuch auch über die **App** des Deutschen Ärzteblatts integriert und kann mobil genutzt werden [11].

Im eLogbuch sollen die **Kompetenzen** künftig **in vier Kategorien** bescheinigt

werden: Inhalte, die die/der Weiterzubildende beschreiben; Inhalte, die sie/er systematisch einordnen und erklären sowie Fertigkeiten, die sie/er unter Supervision und solche, die sie/er selbstverantwortlich durchführen können muss (Abb. 3).

Die **Weiterzubildenden führen ihr eLogbuch selbst**, indem sie sich bei ihrer zuständigen Landesärztekammer mit ihrem Benutzernamen und einem Passwort anmelden und für die Zusatz-Weiterbildungen Allergologie das Logbuch anlegen. Darin können auch Dokumente, Urkunden und Bescheinigungen abgelegt werden. Orte und Zeiten der einzelnen Weiterbildungsabschnitte sollen kontinuierlich dokumentiert werden, ebenso wie die mindestens einmal jährlich vorgeschriebenen Weiterbildungsgespräche mit den **Weiterbildungsbefugten**. Diese sollen ebenfalls regelmäßig bescheinigen, welche Inhalte ihre Weiterzubildenden beherrschen und welche nicht. Für den WBB ist aus der kontinuierlichen Dokumentation leichter feststellbar, was

Abbildung 3. Beispiel eLogbuch für Allergologie der Landesärztekammer Saarland (Ausschnitt)

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	nachgewiesene Zahlen/ Richtzahl sofern gefordert	benennen und beschreiben	systematisch einordnen und erklären	durchführen (unter Anleitung)	selbstverant- wortlich durchführen	Unterschrift der/des Weiterbilderin/ Weiterbilders
<b>Insektengiftallergien</b>							
Epidemiologie, Symptomatik, Therapieoptionen sowie Prognose von Insektengiftallergien, nicht allergischen Reaktionen auf Insekten/Insektenstiche			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	Diagnostik von Insektengiftallergien und Therapie von Insektengiftreaktionen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Medikamentenallergien</b>							
Epidemiologie, Definition und Typen von Medikamentenallergien und -unverträglichkeiten sowie Management und Therapieoptionen			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	Diagnostik von Arzneimittelallergien und Therapie von Arzneimittelreaktionen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Anaphylaxie</b>							
Definition, Symptome, Schweregrade, Epidemiologie, Auslösefaktoren, Augmentationsfaktoren sowie Differentialdiagnose bei Anaphylaxie			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	Therapie der Anaphylaxie gemäß Schweregrad einschließlich des anaphylaktischen Schocks		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Beratung des Patienten zum Umgang mit Notfallmedikation		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Diagnostik von Allergien</b>							

bei den ÄiW an Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten noch fehlt und was verbessert werden kann. Zur Bestätigung der erworbenen Kompetenzen gibt die oder der WBB, in einigen Fällen auch die zuständige LÄK, das eLogbuch frei. Damit erhält die oder der WBB eine stärkere Rolle und Verantwortung in der ärztlichen Weiterbildung, die zu einer Verbesserung der Qualität führen soll.

Die **Datenhoheit** liegt aber weiterhin bei den ÄiW. Für sie oder ihn ist aus dem vorliegenden Weiterbildungsplan und aus der aktuellen Dokumentation im Vergleich mit den Anforderungen der WBO der jeweiligen LÄK erkennbar, ob eine Befugte oder ein Befugter das gesamte Weiterbildungsspektrum abdeckt. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen die fehlenden Inhalte und Handlungskompetenzen beispielsweise im stationären Bereich durch Rotation in andere Abteilungen, im ambulanten Bereich durch Wechsel zu einem anderen WBB erlernt werden. Es wird ausdrücklich betont, dass die regelmäßige **kontinuierliche Dokumentation** im eLogbuch wesentlich als Schnittstelle zwischen ÄiW und WBB und zuständiger Landesärztekammer dient, zur Gewährleistung einer qualifizierten ärztlichen Weiterbildung. Längerfristig soll dies auch zu einer Angleichung der Ausbildung in den Bundesländern beitragen.

### 9. Zusatz-Weiterbildungen

Der Abschnitt C der MWBO befasst sich mit den Zusatz-Weiterbildungen (ZWB). In ihm sind die Qualifikationen geregelt, die Ärztinnen und Ärzte zusätzlich zu ihrer Facharztanerkennung erwerben können. Die genauen Inhalte und Anforderungen können je nach Landesärztekammer variieren, aber das Prinzip der Ergänzung zur Facharztkompetenz bleibt bestehen. Aufgrund der Heterogenität der bestehenden 56 medizinischen Zusatz-Weiterbildungen

wurden diese zur besseren Übersichtlichkeit in **3 Kategorien** eingeteilt:

- (C1) Interdisziplinäre Zusatz-Weiterbildung mit einer **(Mindest)-Weiterbildungszeit** bei einem Weiterbildungsbefugten mit Dokumentation im eLogbuch.
- (C2) Interdisziplinäre **berufsbegleitende** Zusatz-Weiterbildungen ohne verbindliche (Mindest)Weiterbildung, bei einem Weiterbildungsbefugten mit Dokumentation im eLogbuch.
- (C3) Interdisziplinäre **kursbasierte** Zusatz-Weiterbildungen ausschließlich mit einem Weiterbildungskurs (eventuell mit integrierten Fallseminaren). Vorgegebene Weiterbildungszeiten, einen Weiterbildungsbefugten oder eine Dokumentation im eLogbuch gibt es hier nicht.

Diese auf dem 129. DÄT von den Delegierten beschlossenen Änderungen wurden mit den Landesärztekammern abgestimmt [13]. Die **Zusatz-Weiterbildung Allergologie** kann in 14 der 17 LÄK **berufsbegleitend** ohne zeitliche Vorgaben bei einem WBB und Dokumentation im eLogbuch erworben werden. In Mecklenburg-Vorpommern ist jedoch dafür auch eine Mindestweiterbildungszeit von 12 Monaten vorgeschrieben (nach telefonischer Auskunft, Stand 02/2026). In den LÄK Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz ist eine „(Mindest)-Weiterbildungszeit von 12 Monaten Allergologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten“ vorgegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Weiterbildung grundsätzlich ganztätig und in hauptberuflicher Stellung im Gebiet der WB erfolgen muss. Für Teilzeitbeschäftigungen gibt es in den einzelnen LÄK Sonderregelungen.

### 10. Berufsbegleitende Weiterbildung

Die berufsbegleitende Weiterbildung (Zusatz-Weiterbildung ohne feste Weiterbildungszeit) stellt von der in der MWBO

geforderten Weiterbildung in hauptberuflicher Stellung eine Ausnahme dar. Sie dient dem Erwerb einer Zusatz-Bezeichnung außerhalb, während oder neben einer hauptberuflichen Tätigkeit und ist dann möglich, wenn die Richtlinie der Weiterbildung **keine** Mindestweiterbildungszeiten, sondern nur den Erwerb von Mindestweiterbildungsinhalten festlegt. Im § 4 (5) der MWBO heißt es dazu ([3], S. 11): „Eine berufsbegleitende Weiterbildung ist bei Zusatz-Weiterbildung zulässig, sofern dies in Abschnitt C vorgesehen ist.“ In der MWBO ist für die Zusatz-Weiterbildung Allergologie als Mindestanforderung nach § 11 MWBO neben der Facharztanerkennung zusätzlich „Allergologie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“ gefordert. In 13 LÄK wurde dies auch so übernommen. Das bedeutet, dass diese Zusatz-Weiterbildung ohne Mindestweiterbildungszeiten in einem individuellen Modell (Weiterbildungsplan) berufsbegleitend absolviert werden können und so lange dauern, bis alle Kompetenzen erworben wurden.

Zur **praktischen Umsetzung** muss eine oder ein **WBB** aus dem ambulanten oder stationären Bereich mit ihrem oder seinem gegliederten Weiterbildungsprogramm zur Verfügung stehen. Namen und Adressen auch der Weiterbildungsstätten sind über die Datenbanken der LÄK zu erfahren. Zusätzlich muss über das Portal der zuständigen Ärztekammer das **eLogbuch** für die Zusatz-Weiterbildung Allergologie geladen und angelegt werden. Über **allergologische Kursprogramme**, die von den verschiedenen Fachgesellschaften (u.a. GPA e. V.) als Präsenzveranstaltungen oder online angeboten werden, können die **theoretischen Kenntnisse** (Kognitive und Methodenkompetenz) neben dem Eigenstudium zusätzlich erworben werden. Der Lernerfolg muss von der oder dem WBB im eLogbuch bestätigt werden, das bei einer Kursteilnahme zuvor an-

gelegt sein sollte. Für die oder den WBB kann es hilfreich sein, wenn nach erfolgreicher Abschlussprüfung dies mit einem Zeugnis vorgelegt wird. Es sollte jedoch über den Veranstalter der Kurse oder über die zuständige Ärztekammer geklärt werden, ob diese Seminare, die in der Regel als CME-zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden, für die Anerkennung im Rahmen der Weiterbildung Allergologie eine zusätzliche Bescheinigung erfordern. Zum berufsbegleitenden Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Allergologie sind diese Kurse bisher nicht vorgeschrieben. Es reicht in der Regel die Bestätigung der Kenntnisse im eLogbuch durch die oder den WBB. In Zweifelsfällen oder Unklarheiten empfiehlt sich eine Rücksprache mit den Verantwortlichen der jeweiligen Kammer.

Die zusätzlich nach der MWBO zu erwerbende **Handlungskompetenzen** (Erfahrungen und Fertigkeiten) müssen nach dem zu Beginn festgelegten Weiterbildungsplan im Rahmen ärztlicher Tätigkeiten, in Hospitationen bei anderen Fachgebieten oder bei Falldiskussionen von der oder von dem WBB im eLogbuch bestätigt werden. Dokumentiert werden müssen auch die am Ende eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, stattfindenden Gespräche zwischen ÄiW und WBB, in welchen der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt werden soll.

### 11. Abschluss der Zusatz-Weiterbildung

Abgeschlossen wird die Zusatz-Weiterbildung mit einer Prüfung durch die Landesärztekammer. Da es in den einzelnen LÄK zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Allergologie leicht unterschiedliche Anforderungen existieren, die auch mit den Jahren variieren können, sollten die genauen Anforderungen vor Beginn der Zusatz-Weiterbildung bei der zuständigen Ärztekammer in Erfahrung gebracht wer-

den. Die berufsbegleitende Absolvierung ist möglich, aber im Wesentlichen von der Verfügbarkeit von Weiterbildungsbefugten in der Nähe abhängig.

Die Zusatz-Weiterbildung kann aber weiterhin auch in hauptberuflicher Stellung im ambulanten und/oder stationären Bereich bei einer oder einem WBB erworben werden.

## Mindestzeiten für die Zusatz-Weiterbildung Allergologie

Der Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Allergologie nach der neuen MWBO 2018 ist möglich (s. Übersicht):

- bei Mindestzeiten von 12 Monaten Allergologie unter Befugnis an einer Weiterbildungsstätte (stationär angestellt in Klinik mit Weiterbildungsbefugten, ambulant angestellt in Praxis bei Weiterbildungsbefugten oder stationär/ambulant angestellt bei Weiterbildungsbefugten)
- berufsbegleitend ohne Mindestzeiten für Allergologie gemäß Weiterbildungsinhalten bei Weiterbildungsbefugten ambulant oder in einer Klinik (Ausnahmen: Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern)

## Erwerb der Zusatzbezeichnung Allergologie (MWBO 2018)

1. Prüfung der Voraussetzungen:
  - abgeschlossene Facharztausbildung (Kinder- und Jugendmedizin, Allgemeinmedizin, HNO, Dermatologie, Innere Medizin)
2. Wahl der **Art der Weiterbildung**:
  - stationär oder ambulant an einer von der Ärztekammer anerkannten Weiterbildungsstätte im angestellten Verhältnis, je nach Bundesland mit und ohne eine 12-monatige Zeitvorgabe
  - berufsbegleitend bei einem Weiterbildungsbefugten (außer Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz)
3. Suche nach einer/einem **Weiterbildungsbefugten** in der Datenbank der zuständigen Ärztekammer
4. Festlegung und Besprechung des **Weiterbildungsplans** gemeinsam mit der/dem Weiterbildungsbefugten
5. Anlage eines eLogbuchs Allergologie der zuständigen LÄK
6. Konsequente und kontinuierliche **Dokumentation der WB-Abschnitte**
7. Vorlage der Dokumentationen im eLogbuch bei der/dem Weiterbildungsbefugten im Rahmen der Weiterbildungsgespräche nach Abschnitt eines WB-Abschnitts, aber mindestens einmal jährlich
8. Nach Abschluss der WB **Anmeldung zur Prüfung** mit eLogbuch und Zeugnis der/des Weiterbildungsbefugten bei der zuständigen Ärztekammer

Erhalt der **Anerkennungsurkunde** von der Ärztekammer

## Weitere zukünftige Themen der ärztlichen Weiterbildung

### Weiterbündungsverbände

Die Neustrukturierung der medizinischen Versorgung mit zunehmendem Ausbau der ambulanten Leistungen, die Einführung von Leistungsgruppen im Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz sowie der zu erwartende Abbau medizinischer Angebote im stationären Bereich hat auch Auswirkungen auf die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte. Der geforderte Erwerb der Handlungskompetenzen in vielen Bereichen ärztlicher Tätigkeiten lässt sich immer weniger an nur einer Ausbildungsstelle realisieren. Zur Erlangung aller Weiterbildungsinhalte müssen Ärztinnen und Ärzte zukünftig häufig an mehrere unterschiedliche Weiterbildungsstätten wechseln. Das hätte auch den Abschluss von mehreren Arbeitsverträgen hintereinander zur Folge. Damit verbunden wäre, neben Unsicherheiten, ein hoher administrativer Aufwand in Bezug auf die Sozial- und Rentenversicherung. Dies führte in den letzten Jahren zunehmend zur **Gründung von Weiterbündungsverbänden zwischen Kliniken und niedergelassenen Praxen**, die eine strukturierte, lückenlose und wohnortnahe Facharztausbildung ermöglichen sollen (vgl. Topic in diesem Journal, S. 18). Dadurch entfällt die organisatorische Arbeit und es wird zugleich möglich, alle Weiterbildungsabschnitte in einem festen Zeitplan abschließen zu können, eine strukturierte Rotation in der gemäß WBO geforderten Zeit zu durchlaufen, eine Vergütung zu erhalten, die i.d.R. bereits in einem gesamten Weiterbildungsvertrag festgelegt ist und Freistellungen zur Fortbildung und feste Ansprechpartnerinnen und -partner im Verbund zu garantieren. Rechtlich ist ein ärztlicher Weiterbündungsverbund ein vertraglicher Zusammenschluss, um strukturierte, sektorübergreifende Weiterbildungen für Ärztinnen und

Ärzte zu ermöglichen. Dies führt auch zu einer **engeren Zusammenarbeit von Klinik und Praxen**. Weiterbündungsverbände sind bereits in vielen Bundesländern vor allem in der Allgemeinmedizin, aber auch in anderen Fachrichtungen (z. B. Kinder- und Jugendmedizin, Gynäkologie, Psychiatrie) eingerichtet. Informationen hierzu sind über die LÄK, KBV oder die ärztlichen Fachgruppen zu erhalten.

In den Universitätskliniken verteilt sich das Fachgebiet der Allergologie auf bis zu zwölf verschiedenen Kliniken/Instituten, sodass eine strukturierte und kompetenzbasierte allergologische Ausbildung erschwert ist. Inzwischen werden auch hier Aus- und Weiterbildungskonzepte in interdisziplinärer Zusammenarbeit der verschiedenen Fachgebiete entwickelt [20].

### Finanzierung der Weiterbildung

Bisher war die Weiterbildung ein Nebenprodukt ärztlicher Tätigkeiten. Die raschen Fortschritte in der Medizin und die zunehmend individualisierten Therapiekonzepte fordern zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung von ÄiW und WBB im ambulanten und stationären Bereich einen erhöhten Zeit- und Geldaufwand. Es fehlt an einer **kostendeckenden Finanzierung der Weiterbildung**. Dazu kommt die unterschiedliche Finanzierungssystematik von ambulanter und stationärer Versorgung mit vielen Probleme an den Schnittstellen. **§ 75a SGB V** regelt die Förderung der ärztlichen Weiterbildung insbesondere in der Allgemeinmedizin und anderen grundversorgenden Facharztbereichen im ambulanten Sektor, um die hausärztliche Versorgung zu sichern und junge Ärztinnen und Ärzte für die Praxis zu gewinnen. Kassenärztliche Vereinigungen (KVen) und Krankenkassen arbeiten hier zusammen, um finanzielle Anreize (z. B. Gehaltszuschüsse, leistungsab-

hängige Pauschalen) zu schaffen, die die Attraktivität der Weiterbildung in Praxen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) erhöhen, wobei die genauen Details durch bundesweite Vereinbarungen festgelegt werden. Hier werden in Zukunft weitere Verbesserungen stattfinden müssen.

### Evaluation der Weiterbildung

Inzwischen ist die 2018 verabschiedete MWBO in allen Ärztekammern mit einigen regionalen Anpassungen eingeführt worden. Vom DÄT wurde bereits früher eine **bundesweite Evaluation der ärztlichen Weiterbildung** gefordert, die nun 2022 neu konzipiert wurde [10]. Die Ständige Konferenz „Ärztliche Weiterbildung“ hat sich nun für eine regelmäßige Durchführung einer Evaluation ab dem Jahr 2023 durch die LÄK ausgesprochen. Dazu erfolgt eine bundesweite Befragung von Weiterzubildenden mittels Kernfragebogen zur aktuellen Weiterbildungsstätte/-situation durch die jeweiligen Ärztekammern. Ziel ist die Ableitung von zukünftigen Optimierungsmaßnahmen für die ärztlichen Weiterbildung [17, 23]. Nach Beschluss vom 128. DÄT soll die „ärztliche Weiterbildung auf der Grundlage bundeseinheitlicher Standards alle zwei Jahre evaluiert werden“ [6].

## Realität und Ausblick

### Bedarf versus Angebot

Nach der Bundesärztekammerstatistik vom 31.12.2024 waren 437.200 berufstätige Ärztinnen und Ärzte registriert, im ambulanten Bereich (niedergelassen oder angestellt) 171.000 und im stationären Bereich 228.000. Über die **Zusatzbezeichnung „Allergologie“** verfügten **10.228**. Von diesen waren 6.900 noch berufstätig. Somit verfügten ca. 1,6 % aller berufstätigen Ärztinnen und Ärzte in Deutschland über eine Zusatzbezeichnung Allergologie [7].

Allergien gehören zu den häufigsten Erkrankungen in Deutschland. Mehr als 20 % der Kinder und mehr als 30 % der Erwachsenen erkranken im Laufe ihres Lebens an mindestens einer allergischen Erkrankung [19]. Die Versorgung der Patientinnen und Patienten ist interdisziplinär in verschiedenen Fachdisziplinen (Kinder- und Jugendmedizin, Dermatologie, Innere Medizin, HNO, Allgemeinmedizin) organisiert. Um eine Grundversorgung der steigenden Anzahl von Patientinnen und Patienten mit allergologischen Erkrankungen zu gewährleisten, werden in den Weiterbildungskatalogen der LÄK für den Erwerb der Gebietsbezeichnungen dieser Fächer bereits allergologische Basis-Kompetenzen gefordert. Durch berufsbegleitende, CME-zertifizierte **Fortbildungen** sollen die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft gehalten werden.

Davon zu unterscheiden ist die **ärztliche Weiterbildung**. Was darunter zu verstehen ist, wird in der neuen MWBO der BÄK in der Präambel genauer definiert [3]: „... Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die vertiefende Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der Berufsausübung. Die Weiterbildung erfolgt in strukturierter Form, um in Gebieten die **Qualifikation als Facharzt, darauf aufbauend** eine Spezialisierung in Schwerpunkten oder **in einer Zusatz-Weiterbildung** zu erhalten.“

Dies unterscheidet die Weiterbildung von der Fortbildung.

Mit der Basisversorgung ist nicht das ganze Spektrum der Allergologie abgedeckt. Komplexere oder schwerwiegendere allergische Erkrankungen (z. B. primäre Nahrungsmittelallergie und Anaphylaxie, Neurodermitis, Insektengift- und Arzneimittelallergie, schweres allergisches Asthma bronchiale, chronische Urtikaria

und seltene Erkrankungen, wie exogen allergische Alveolitis, allergische bronchopulmonale Aspergillose (ABPA) usw.), erfordern eine spezialisiertere Diagnostik und Behandlung. Um die Qualität in der allergologischen Ausbildung und Patientenversorgung zu erhalten, ist daher zwischen einer **Basisstruktur**, die überall vorhanden sein sollte, und einer **spezialisierten Struktur**, die sich intensiver mit Diagnostik und Therapie komplexer allergologischer Erkrankungen befassen, zu unterscheiden. Um dies zu erreichen, wurde vor Jahrzehnten die **Zusatz-Weiterbildung** auch für die Allergologie etabliert. In anderen europäischen Ländern ist „Allergologie“ inzwischen eine eigene Facharztweiterbildung [12]. Auch das 2014 gegründete Netzwerk interdisziplinärer allergologischer Referenzzentren (**Comprehensive Allergy Center**) hat zum Ziel, große und kleine Patientinnen und Patienten mit selteneren und komplexeren, allergologischen Erkrankungen zu versorgen.

Für die **Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Allergologie** ist der Text der MWBO von den LÄK mit zum Teil kleinen Änderungen übernommen worden [3]: „Die Zusatz-Weiterbildung Allergologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung der durch Allergene und Pseudoallergene ausgelösten Erkrankungen verschiedener Organsysteme einschließlich der immunologischen Aspekte.“ Die **Mindestanforderungen** gemäß §11 der MWBO sind wie oben beschrieben in der WBO der LÄK festgelegt. Eine Teilnahme an allergologischen Kursen wird nicht zwingend vorgeschrieben.

### WBB in der Verantwortung

In der neuen MWBO wurde die Rolle und Verantwortung der **Weiterbildungsbeauftragten** deutlich gestärkt. Dies soll zur Verbesserung der Ausbildungsqualität

in der Weiterbildung beitragen. Damit werden auch höhere pädagogische Anforderungen an die Befugten gestellt. Aus diesem Grund werden zurzeit bereits von einzelnen LÄK Zusatzqualifikationen nach dem „Train-the-Trainer“-Konzept (TTT) gefordert, die auch von der BÄK angeboten werden. Auf dem 128. DÄT 2024 wurde die Forderung an die Landesärztekammern gestellt, „alle Weiterbildungsbeauftragten zur Teilnahme an einem Seminar zur formalen und medizindidaktischen Fortbildung bezüglich der ärztlichen Weiterbildung zum nächst möglichen Zeitpunkt zu verpflichten (Stichwort ‚Train the Trainer‘). Die Qualifizierung kann stufenweise erfolgen, beginnend mit der Qualifizierung aller neu Befugten.“ [6]. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der Erstellung eines **Weiterbildungsplans** für die oder den ÄiW, in dem sowohl die inhaltlichen Abschnitte als auch die zeitlichen Vorgaben festgelegt werden. Vor allem für eine berufsbegleitende WB stellt dies hohe Ansprüche an die WBB, da nicht alle Lerninhalte der MWBO in allen Einrichtungen angeboten werden. In der „Qualitate-GER-Studie“ der DGAKI 2022 mit Fragebögen an Kliniken, die allergologische Patientinnen und Patienten behandeln, gaben 23 % der befragten pädiatrischen Kliniken an, keine ambulante allergologische Diagnostik durchzuführen; im stationären Bereich waren es noch 6 %, die über keine allergologische Kompetenz verfügten [16].

Die 2018 von der Nachwuchsgruppe der GPA e. V. durchgeführte Befragung Weiterbildungsbeauftragter und sich in der Weiterbildung „Allergologie“ befindender Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin nach „alter“ MWBO mit einer Mindestzeit von 18 Monaten ergab, dass bei 11 % der Befragten die Zusatz-Weiterbildung an unterschiedlichen Einrichtungen durchgeführt werden musste. 71 % der WBB hatten die volle Weiterbildungsermächtigung über

18 Monate, 31 % boten die Zusatz-Weiterbildung in ihren Praxen an [21]. Die Studie an Kliniken zeigte auch, dass das **Angebot an diagnostischen Methoden** (Prick-Test, Epikutantest, molekulare Allergiediagnostik, Provokationsmethoden, Rhinomanometrie, Spirometrie ...) und Behandlungsformen (z. B. verschiedene Schemata der AIT) nicht in allen Kliniken oder Praxen in gleichem Maße vorhanden ist. Das größte **Spektrum allergologischer Krankheitsbilder** fand sich in den pädiatrischen und dermatologischen Abteilungen der Kliniken. **Interdisziplinäre Diagnostik- und Behandlungskonzepte** waren nach der „Qualitate-GER Studie“ in 77 % der allergologisch tätigen Abteilungen im Bereich der allergologischen Versorgung erwachsener Patientinnen und Patienten etabliert. Von pädiatrischen Kliniken wurde dies seltener angegeben [16].

Die in den nächsten Jahren anstehende Umgestaltung des Krankenhaussektors und die zunehmende Ambulantisierung in der Medizin wird auch bei den Planungen der Weiterbildung zukünftig zu berücksichtigen sein.

Wie die 2024 von der hessischen LÄK und der LÄK Nordrhein durchgeführten Online-Befragungen im Rahmen der bundesweiten Evaluation zur Weiterbildung zeigen, besteht bei der **Qualifikation der WBB** und deren Aufgaben im Rahmen der Facharztweiterbildung auch weiterhin noch ein Optimierungsbedarf. In Hessen gaben 22 % der Befragten an, mit Beginn der WB kein schriftlich gegliedertes Weiterbildungsprogramm erhalten zu haben [17]. In Nordrhein hatten nur 51 % ein jährliches Weiterbildungsgespräch mit dem WBB [23]. Gleiches zeigte die 2018 von der Nachwuchsgruppe der GPA e. V. durchgeführte Fragebogenaktion mit WBB und ÄiW für die Zusatz-Weiterbildung Allergologie [21]. Inzwischen werden von vielen LÄK „Train-the-Trainer“-Seminare für WBB angeboten [5].

### Mangelnde Nutzung des eLogbuchs

Die Ergebnisse der Evaluation „Weiterbildung“ der letzten Jahre zeigten auch bei den **Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten** Mängel in der Arbeit mit dem **eLogbuch**. Über die Hälfte der Befragten gab an, das eLogbuch nicht kontinuierlich zu führen. Der regelmäßige Eintrag in das elektronische Dokumentsystem ist jedoch die Grundlage für eine bessere Nachverfolgung des Ausbildungsfortschritts. Dies gilt sowohl für ÄiW als auch WBB, die die Einträge bestätigen müssen, deren Verlauf von den LÄK überwacht werden soll.

Langfristig wird mit dem eLogbuch auch eine Vereinheitlichung der regionalen ärztlichen Weiterbildung angestrebt, um damit eine vergleichbarere Qualitätssicherung zu ermöglichen. Die Verantwortung des WBB und die korrekte Dokumentation der Weiterbildung im eLogbuch sind wesentliche Komponenten zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung. Dies gilt besonders für die **berufsbegleitende Zusatz-Weiterbildung** in der Allergologie.

### Herausforderung der berufsbegleitenden Weiterbildung

Auf dem 121. DÄT 2018 erfolgte die Zustimmung zum Änderungsantrag, die für die Allergologie zunächst vereinbarte Mindestweiterbildungszeit von 12 Monaten in eine rein berufsbegleitende Weiterbildung ohne weitere zeitliche Vorgaben umzuwandeln. Begründet wurde dies mit rückläufigen Zahlen der Zusatzqualifikationen für Allergologie. Im Jahr 2017 waren 385.000 Ärztinnen und Ärzte berufstätig. Von diesen hatten 7498 (ca. 2,2 %) die Zusatzbezeichnung Allergologie – im Vergleich zum Vorjahr mit 7.710 Allergologen ein Rückgang um 2,7 % [9]. Mit der Möglichkeit auch nach der Niederlassung die Zusatzbezeichnung erwerben zu können, hoffte man, die Zahl der qualifiziert ausge-

bildeten Allergologinnen und Allergologen zu steigern, um die zunehmende Zahl von Patientinnen und Patienten mit einer Allergie besser versorgen zu können. Eine rein berufsbegleitende Weiterbildung klingt für viele Niedergelassene verlockend. Ein Problem besteht aber auch hier (s. Anmerkungen oben) darin, dass die Allergologie in Deutschland interdisziplinär (Kinder- und Jugendmedizin, Dermatologie, Pneumologie, HNO) organisiert ist und nicht von allen WBB die kompletten Inhalte angeboten werden können [15, 24].

### Basis- versus Spezialversorgung

Inzwischen wird von verschiedenen Fachgesellschaften in den von ihnen bereits angebotenen und nun aktuell **erweiterten Fortbildungskursen** mit „curricularem Aufbau“ und abschließender Zertifizierung auch darauf hingewiesen, dass sie auf die neue MWBO abgestimmt sind. Sowohl in den Grundkursen als auch in den weiteren Aufbaukursen können theoretische und klinische Kenntnisse vermittelt werden, die für eine qualitativ gute **allergologische Grundversorgung** erforderlich sind. In der neuen MWBO sind diese Kurse nicht zwingend vorgeschrieben. Sie ersetzen aber auch nicht den geforderten Erwerb der Handlungskompetenz. Bei der Planung der Weiterbildung sollte mit den hauptverantwortlichen WBB besprochen werden, wie die geforderten Kenntnisse („Kognitive und Methodenkompetenz“) sowie die notwendigen Erfahrungen und Fertigkeiten („Handlungskompetenz“) in der Betreuung allergologisch erkrankter Patientinnen und Patienten erworben werden können. Hierzu wird es sicherlich in den nächsten Jahren weitere Vorschläge (z. B. Hospitationen, Bildung von Weiterbildungsverbänden ...) und Angebote der einzelnen allergologischen Fachgruppen geben. Bereits vor einigen Jahren wurde für Fachärztinnen und -ärzte der Pädiatrie, die Mitglied der GPA e. V. sind, ein Stipendium mit der Möglichkeit zu Hospitatio-

nen in allergologischen Zentren angeboten [14].

Die **allergologische Spezialversorgung** (Provokationstestungen mit Medikamenten, Nahrungsmitteln etc., Anaphylaxien, AIT mit Nahrungsmitteln, seltenen Allergenen u.a.) setzt im Gegensatz zur Grundversorgung eine umfangreichere und intensivere Weiterbildung voraus, um Handlungskompetenzen zu erwerben, die komplexere diagnostische und therapeutische Maßnahmen erforderlich machen, die überwiegend im stationären Bereich durchgeführt werden.

Aus diesen neuen Vorgaben und Anforderungen ergeben sich aber auch für die **zukünftige Qualitätssicherung** der Weiterbildung „**pädiatrische Allergologie**“ neue Herausforderungen: Viele allergologisch interessierte niedergelassene Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin sind Mitglied der GPA e. V. und helfen tagtäglich mit, die allergologische Grundversorgung unserer Patientinnen und Patienten sicherzustellen. Die Komplexität der allergologischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen nimmt mit stetiger Weiterentwicklung der medizinischen Möglichkeiten deutlich zu. Dies zeigt sich z. B. in der molekularen Allergiediagnostik, im Gebiet der Nahrungsmittelallergien u.a. sowie mit der Entwicklung und Anwendung neuer Therapieoptionen (Therapien der Nahrungsmittelallergie, gezielter Einsatz verschiedener Biologika u.a.m.). Zusätzlich zur Gewährleistung einer flächendeckenden Grundversorgung ist auch das Angebot einer allergologischen Spezialversorgung notwendig, die eine umfangreichere und intensivere Weiterbildung erfordert. Eine wichtige Aufgabe der GPA e. V. wird es in Zukunft sein, neben der Vermittlung der Basiskompetenzen weiterhin eine differenzierte Qualifizierung für Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin an-

zubieten, um damit auch eine hochqualitative Versorgung unserer Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Vor allem für die besonders vulnerable pädiatrische Patientengruppe sind spezifische diagnostische Maßnahmen und gleichermaßen auch weitere therapeutische Optionen, z. B. im Hinblick auf Systemtherapien, Therapien mit Biologika, sowie ein besonderes allergologisches Verständnis und Fachwissen erforderlich. Durch ein klar definiertes Stufenkonzept kann in der pädiatrischen Allergologie, die als einzige Fachdisziplin organübergreifend betrieben wird, eine qualitativ angemessene Betreuung allergisch kranker Kinder und Jugendlicher realisiert werden. Um dies zu gewährleisten, wurden bereits in den vergangenen Jahren zahlreiche Vorschläge von der GPA e. V. mit anderen Fachverbänden erarbeitet [18, 22].

### Weiterhin Verbesserungsbedarf

Zuletzt berichteten die Vorsitzenden der Ständigen Konferenz „Ärztliche Weiterbildung“ (StäKo) der Bundesärztekammer, Dr.med. Albert Gehle und Prof. Dr. med. Henrik Herrmann, auf dem 129. DÄT 2025 zum aktuellen Stand der neuen MWBO. Seit Einführung 2018 sind schon zahlreiche Änderungen vorgenommen worden. Weiterhin besteht aber bei der praktischen Umsetzung noch deutlicher Verbesserungsbedarf. Ziel ist eine weitere „Verschlankung und Anpassung an die Anforderungen der Zukunft“. Es sind alle angesprochen daran mitzuwirken; hierzu bietet auch die GPA e. V. zahlreiche Möglichkeiten.

#### Bernd Mischo

Benediktinerstraße 58  
54292 Trier  
[bernd.mischo@gmail.com](mailto:bernd.mischo@gmail.com)

#### Interessenkonflikt:

Bernd Mischo erklärt, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.

## Literatur

- 1 Ärztekammer des Saarlandes zur WBO vom 07.10.2020. Logbuch zur Dokumentation der Weiterbildung gem. Weiterbildungsordnung (WBO) über die Zusatz-Weiterbildung Allergologie. Stand 12/2025. Verfügbar unter: [https://www.aerztekammer-saarland.de/files/19BFA3F151A/Logbuch\\_ZWB\\_Allergologie.pdf](https://www.aerztekammer-saarland.de/files/19BFA3F151A/Logbuch_ZWB_Allergologie.pdf), abgerufen am 7.02.2026
- 2 Ärztekammer Niedersachsen. Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen vom 2. April 2020 mit Wirkung zum 01.01.2026. Verfügbar unter: [https://www.aekn.de/fileadmin/inhalte/pdf/weiterbildung/weiterbildungsordnung/WBO\\_2026/WBO\\_1\\_Januar\\_2026/WBO\\_01.01.2026.pdf](https://www.aekn.de/fileadmin/inhalte/pdf/weiterbildung/weiterbildungsordnung/WBO_2026/WBO_1_Januar_2026/WBO_01.01.2026.pdf), abgerufen am 2.02.2026
- 3 Bundesärztekammer. (Muster)Weiterbildungsordnung 2018. Stand 07.03.2025. Verfügbar unter: <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/aus-fort-und-weiterbildung/aerztliche-weiterbildung/muster-weiterbildungsordnung> und [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/BAEK/Themen/Aus-Fort-Weiterbildung/Weiterbildung/20250703\\_MWBO-2018.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Aus-Fort-Weiterbildung/Weiterbildung/20250703_MWBO-2018.pdf), abgerufen am 2.02.2026
- 4 Bundesärztekammer. (Zusatz)Weiterbildung Allergologie. Stand 2023. Verfügbar unter: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/BAEK/Themen/Aus-Fort-Weiterbildung/Weiterbildung/FEWP/ZWB/20231214\\_15\\_FEWP\\_ZWB-Allergologie\\_1.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Aus-Fort-Weiterbildung/Weiterbildung/FEWP/ZWB/20231214_15_FEWP_ZWB-Allergologie_1.pdf)
- 5 Bundesärztekammer. 128. Deutscher Ärztetag. Beschlussprotokoll. Mai 2024. TOP IIIc-20 Qualifizierung von Weiterbildungsbefugten. Verfügbar unter: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/BAEK/Aerztetag/128.DAET/2024-05-10\\_Beschlussprotokoll\\_neu.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Aerztetag/128.DAET/2024-05-10_Beschlussprotokoll_neu.pdf), abgerufen am 02.02.2026
- 6 Bundesärztekammer. 128. Deutscher Ärztetag. Beschlussprotokoll. Mai 2024. TOP IIIc-06. Weiterbildungs-evaluation nach Vorbild der norddeutschen Kammern bundesweit durchführen. Verfügbar unter: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/BAEK/Aerztetag/128.DAET/2024-05-10\\_Beschlussprotokoll\\_neu.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Aerztetag/128.DAET/2024-05-10_Beschlussprotokoll_neu.pdf), abgerufen am 02.02.2026
- 7 Bundesärztekammer. Ärztestatistik zum 31. Dezember 2024. Verfügbar unter: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/BAEK/ueber\\_uns/Statistik/Aerztestatistik\\_2024.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/ueber_uns/Statistik/Aerztestatistik_2024.pdf), abgerufen am 1.02.2026
- 8 Bundesärztekammer. eLogbuch Demosystem. Verfügbar unter: <https://elogbuch-demo.bundesaerztekammer.de/Home/Login>; abgerufen am 02.02.2026
- 9 Bundesärztekammer. Ergebnisse der Ärztestatistik vom 31.12.2017. Verfügbar unter: <https://www.bundesaerztekammer.de/baek/ueber-uns/aerztestatistik/2017>; abgerufen am 02.02.2026

- 10 Bundesärztekammer. Evaluation der ärztlichen Weiterbildung. Verfügbar unter: <https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/aus-fort-und-weiterbildung/aerztliche-weiterbildung/evaluation-der-wb>; abgerufen am 02.02.2026
- 11 Deutsches Ärzteblatt. eLogbuch für die App. Verfügbar unter: <https://elgbuch.aerzteblatt.de/>; abgerufen am 02.02.2026
- 12 Fyhrquist N, Werfel T, Bilò MB, Mülleneisen N, Gerth van Wijk R. The roadmap for the Allergology specialty and allergy care in Europe and adjacent countries. An EAACI position paper. Clin Transl Allergy 2019; 9: 3
- 13 Gehle H, Hermann H. 129. Deutscher Ärztetag 2025, TOP III „Ärztliche Weiterbildung“. Berlin 29.05.2025. Verfügbar unter: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/BAEK/Aerztetag/129.DAET/129\\_Deutscher\\_Aerztetag\\_TOP\\_III\\_Vortrag.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Aerztetag/129.DAET/129_Deutscher_Aerztetag_TOP_III_Vortrag.pdf); abgerufen am 02.02.2026
- 14 Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin (GPA e.V.). Hospitationsstipendium. Verfügbar unter: <https://www.gpau.de/media/2015/pdfs/Nachwuchsstipendium.pdf>; abgerufen am 02.02.2026
- 15 Harandi N, Friedrichs F. Der Deutsche Ärztetag beschließt die Abschaffung der Weiterbildungszeiten in der Allergologie. Paed Allergologie 2018; 04: 27–31
- 16 Hollstein MM, Schober A, Treudler R et al. Aktuelle Situation der allergologischen Versorgung an deutschen Kliniken. J Dtsch Dermatol Ges 2023; 21(9): 964–972
- 17 Landesärztekammer Hessen (LÄKH). Online-Befragung „Bundesweite Evaluation der Weiterbildung: Befragung der Weiterzubildenden“ – Zentrale Ergebnisse. Berichtsjahr 2024. Verfügbar unter: [https://www.laekh.de/fileadmin/user\\_upload/Aerzte/Weiterbildung/Evaluation\\_der\\_Weiterbildung/EVA\\_WB\\_bundesweit\\_2024.pdf](https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Aerzte/Weiterbildung/Evaluation_der_Weiterbildung/EVA_WB_bundesweit_2024.pdf); abgerufen am 02.02.2026
- 18 Mülleneisen N, Klimek L, Worm M et al. Das europäische Curriculum für die Zusatzbezeichnung Allergologie. Allergo Journal 2021; 30: 44–53
- 19 Robert Koch-Institut. Allergien. Stand 15.04.2024. Verfügbar unter: <https://www.rki.de/DE/Themen/Nichtuebertragbare-Krankheiten/Koerperliche-Gesundheit/Allergien/allergien-node.html>; abgerufen am 02.02.2026
- 20 Schuppe MC, Lex C, Gliem N et al. Interdisziplinäre Neukonzeption der Lehre im Querschnittsfach „Allergologie“ im Studiengang Humanmedizin. HNO 2022; 70: 870–877
- 21 Striegel AK, Price M, Frandsen V et al. Der Stand der allergologischen Weiterbildung von Kinderärzten. Monatsschr Kinderheilkd 2024; 172: 887–894
- 22 Szczepanski R., Bufe A. Positionspapier zur allergologischen Weiterbildung auf nationaler und europäischer Ebene der GPA e.V. Paed Allergol 2011; 3: 22–23
- 23 Temme V. Evaluation der Weiterbildung: Befugte im Fokus. Landesärztekammer Nordrhein. Rheinisches Ärzteblatt 2024; 9: 25. Verfügbar unter: <https://www.aekno.de/aerzte/rheinisches-aerzteblatt/ausgabe/artikel/2024/september-2024/evaluation-der-weiterbildung-befugte-im-fokus>; abgerufen am 02.02.2026
- 24 Wagenmann M, Stenin I, Scheckenbach K. Qualität in der Allergologie. Laryngo-Rhino-Otol 2020; 99: S272–S286

## Die GPA jetzt auch auf Instagram

Die Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e. V. (GPA e. V.) ist seit Kurzem auch auf Instagram vertreten.

Über den Kanal informieren wir über Aktivitäten der Gesellschaft, Fort- und Weiterbildungsangebote, wissenschaftliche Arbeitsgruppen sowie aktuelle Entwicklungen in der pädiatrischen Allergologie, Pneumologie und Umweltmedizin.

Der Instagram-Kanal richtet sich insbesondere auch an Kolleginnen und Kollegen in der Weiterbildung und soll die Vernetzung innerhalb unseres Fachgebiets fördern.

**Besuchen Sie gern unseren Kanal!**